

Barenth & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

MOORE STEPHENS
ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH

MOORE STEPHENS

Bestätigung und Auskünfte

zum aktualisierten Rechenschaftsbericht 2014

der Landespartei

>> vorwärts Tirol

und zu den Fragen des Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	2
B. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht	2
C. Verantwortung der Wirtschaftsprüfer	3
D. Bestätigung	3

Anlagen

Anlage 1	aktualisierter Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2014
Anlage 2	Anlagen zum Rechenschaftsbericht für das Kalenderjahr 2014

Wir haben den beigefügten aktualisierten Rechenschaftsbericht der Landespartei

**>> vorwärts Tirol
Innsbruck**

(im Folgenden auch kurz „Partei“ genannt)

für das Geschäftsjahr vom 01. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 nach Vorgabe des Rechnungshofs gemäß seinem Schreiben vom 01. Februar 2016, GZ 103.632/255-1A3/15, in den abgeänderten Punkten, geprüft, erstatten die erforderliche Bestätigung und geben die gewünschten Auskünfte.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 01. Februar 2016 (GZ 103.632/255-1A3/15) wurde die politische Partei >> Vorwärts Tirol aufgefordert, zum Rechenschaftsbericht 2014 eine Stellungnahme abzugeben.
- 2 Die Barenth & Partner Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und die MOORE STEPHENS ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfungs GmbH als Prüfer des Rechenschaftsberichts 2014 der politischen Partei >> vorwärts Tirol, wurde von >> vorwärts Tirol beauftragt, die vom Rechnungshof aufgezeigten Punkte zu kommentieren und die Richtigkeit des aktualisierten Rechenschaftsberichts 2014 zu bestätigen.
- 3 Unsere Bestätigung erstreckt sich darauf, ob die von der politischen Partei >> vorwärts Tirol im aktualisierten Rechenschaftsbericht vorgenommenen Änderungen und Angaben zutreffend und damit richtig sind. Darüberhinaus geben wir Auskunft zu unseren Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der vom Rechnungshof aufgezeigten Punkte.
- 4 Grundlage für unsere Bestätigung ist der mit der Gesellschaft für die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2014 abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ sowie „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen“ (AP) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs. 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung auch gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Millionen Euro.

B. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

- 5 Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Aufstellung des aktualisierten Rechenschaftsberichtes verantwortlich. Auf die im Prüfbericht zum Rechenschaftsbericht 2014 getätigten Aussagen wird verwiesen.

C. Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

- 6 Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung eine Bestätigung zu den in der aktualisierten Fassung des Rechenschaftsberichtes vorgenommenen Änderungen abzugeben und Auskunft zu unseren Prüfungsfeststellungen, hinsichtlich der vom Rechnungshof aufgezeigten Punkte, zu geben. Wir haben unsere Prüfung dieser Änderungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die im aktualisierten Rechenschaftsbericht vorgenommenen Änderungen frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind.
- 7 Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Bestätigung darstellt.

D. Bestätigung und Auskünfte

- 8 Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach pflichtgemäßer Prüfung der Änderungen im aktualisierten Rechenschaftsbericht 2014 können wir, im Sinne der Aufforderung des Rechnungshofes, die Richtigkeit der Änderungen im aktualisierten Rechenschaftsbericht 2014 bestätigen.
- 9 Zu den vom Rechnungshof aufgezeigten Punkten geben wir, auf Grundlage der bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen, folgende ergänzenden Auskünfte:

Ad 1) Kassasturz

Die Bezeichnung „Rückführung Kassasturz“ betrifft das Buchhaltungskonto 7846, auf welchem, zunächst hinsichtlich der Zahlung strittige, Wahlwerbungskosten verbucht wurden. Dieses Aufwandskonto, mit einem Schlussaldo von EUR 115.577,80, ist in der Ausgabenposition 3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse enthalten.

Ad 2) Spenden

Im Zuge unserer Prüfung konnten wir keine Einnahmen aus Spenden „Direktzug Lienz-Innsbruck“ feststellen. Zudem wurde uns über nochmalige Rückfrage bei der Partei bestätigt, dass keine Spenden „Direktzug Lienz-Innsbruck“ vereinnahmt wurden.

Ad 3) Beteiligungsunternehmen

Im Zuge unserer Prüfung konnten wir keine Beteiligung an einem Verein „Direktzug Innsbruck-Lienz“ feststellen. Zudem wurde uns über nochmalige Rückfrage bei der Partei bestätigt, dass kein Verein „Direktzug Innsbruck-Lienz“ gegründet wurde.

Innsbruck,
am 22. Februar 2016

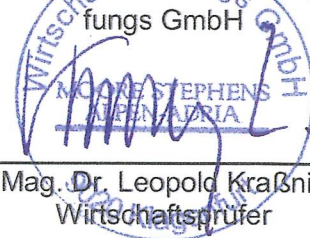
Barenth & Partner
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Mag. Peter Barenth
Wirtschaftsprüfer

Klagenfurt am Wörthersee,
am 22. Februar 2016

MOORE STEPHENS
ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprü-
fungsgmbH



Mag. Dr. Leopold Kraßnig
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 1



Rechenschaftsbericht Partei 2014

Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	731.670,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörig Mandatare und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13. Aufnahme von Krediten	98.285,62
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	19,48
	<hr/>
Summe Einnahmen	829.975,10
	<hr/>

Ausgaben

1. Personal	99.963,66
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	36.991,02
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	438.425,87
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. sonstiger Sachaufwand für Administration	23.082,71
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	150.021,76
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	109.024,41
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	6.869,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00
	<hr/>
Summe Ausgaben	864.378,43
	<hr/>
Verlust	-34.403,33
	<hr/>

22. Februar 2016
Lautner

ANLAGE 2



Anlage gem. §§ 6 und 7 Parteiengesetz 2012 (PartG 2012) für den Rechenschaftsbericht 2014

Es liegen keine Spenden auf Gemeindeebene vor.

I. Spendenliste (§ 6 PartG)

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihrer Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

(§ 6 Abs 2 Z 1 PartG; mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene: § 6 Abs 3 letzte Satz)

1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen € 0,00

darin enthalten:

Spenden von von jeweils über € 3.500,00 € 0,00

Spenden von von jeweils unter € 3.500,00 € 0,00

darin enthalten Spenden von über € 1.000,00 € 0,00

1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen € 0,00

darin enthalten:

Spenden von von jeweils über € 50.000,00 € 0,00

Spenden von von jeweils über € 3.500,00 € 0,00

Spenden von von jeweils unter € 3.500,00 € 0,00

darin enthalten Spenden von über € 1.000,00 € 0,00

1.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten

1.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds. € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten

2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen

(§ 6 Abs 2 Z 2 PartG; mit Ausnahme von Spenden auf Gemeindeebene: § 6 Abs 3 letzte Satz)

2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten

2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten

2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten

2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds. € 0,00

darin keine Spenden über € 3.500,00 enthalten



Anlage gem. §§ 6 und 7 Parteiengesetz 2012 (PartG 2012) für den Rechenschaftsbericht 2014

3.	Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z 3 PartG)	
3.1.	Ausweis der dieser Gruppe zuordenbaren Spender (§ 6 Abs 2 Z 3 PartG)	€ 0,00
4.	Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 3 500 Euro übersteigen	€ 0,00
	<i>bereits im Punkt 1.2. dargestellt</i>	
II. Sponsoringliste (§ 7 PartG)		
II 1.	Einnahmen aus Sponsoring (§ 2 Z 6) auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene <i>keine</i>	€ 0,00
II 2.	Einnahmen aus Sponsoring von Gliederungen <i>keine</i>	€ 0,00
II 3.	Einnahmen aus Sponsoring von Abgeordneten / Wahlwerber <i>keine</i>	€ 0,00
II 4.	Einnahmen aus Sponsoring von nahestehenden Organisationen <i>keine</i>	€ 0,00
III. Inseratenliste (§ 7 PartG)		
III 1.	Einnahmen aus Inserate (§ 2 Z 6) auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene <i>keine</i>	€ 0,00
III 2.	Einnahmen aus Inserate von Gliederungen <i>keine</i>	€ 0,00
III 3.	Einnahmen aus Inserate von Abgeordneten / Wahlwerber <i>keine</i>	€ 0,00
III 4.	Einnahmen aus Inserate von nahestehenden Organisationen <i>keine</i>	€ 0,00
Summe		€ 0,00

22. Februar 2016



**Anlage gem. §§ 5 Abs 3 iZm 4 Parteiengesetz 2012 (PartG 2012)
für den Rechenschaftsbericht 2014
Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben**

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate	€ 4.711,47
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung	€ 1.548,00
3. Folder	€ 0,00
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	€ 1.649,20
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	€ 4.864,95
6. Kinospots	€ 0,00
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	€ 0,00
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts	€ 1.266,88
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	€ 410.876,53
10. zusätzliche Personalkosten	€ 0,00
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	€ 0,00
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	€ 0,00
Summe	€ 424.917,03

Der Betrag von € 424.917,03 setzt sich aus Wahlwerbungsausgaben zusammen, welche im Jahr 2013 angefallen sind, aber nach dem System der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung mit Zahlungsabfluss im Jahr 2014 in die Anlage gem. §§ 5 Abs 3 iZm 4 Parteiengesetz 2012 (PartG 2012) für den Rechenschaftsbericht 2014 aufgenommen wurden.

Somit hat die >> vorwärts Tirol Partei Wahlwerbungsausgaben im Jahr 2013 in Höhe von € 856.090,49 getragen:

Wahlwerbungsausgaben 2013 "Wahl zum Tiroler Landtag 2013", bezahlt in 2013	€ 431.173,46
Wahlwerbungsausgaben 2013 "Wahl zum Tiroler Landtag 2013", bezahlt in 2014	€ 424.917,03
	€ 856.090,49

29. Februar 2016
Hou [Signature]



Anlage gem. § 5 Abs 1a Parteiengesetz (PartG 2012) für den Rechenschaftsbericht 2014

[Auflistung der Bezeichnung territorialer Gliederungen (Bezirks- Gemeindeorganisation)]

Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, auf Gemeindeebene:

Die Partei >> vorwärts Tirol ist ausschließlich eine Landesorganisation.

Es bestehen weder Bezirks - noch Gemeindeorganisationen, daher keine Spenden.

Spenden an nahestehende Organisationen und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, auf Gemeindeebene:

Die Partei >> vorwärts Tirol ist ausschließlich eine Landesorganisation.

Es bestehen weder Bezirks - noch Gemeindeorganisationen, daher keine Spenden.

22. Februar 2016

[Handwritten signature]



Anlage gem. § 5 Abs 6 Parteiengesetz (PartG 2012) für den Rechenschaftsbericht 2014
[Auflistung der Beteiligungsunternehmen]

Leermeldung

22. Februar 2016

[Handwritten signature]